### GEMEINDE EHINGEN



MITGLIED DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NORDENDORF



## Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut und Bauschutt der Gemeinde Ehingen ( Abfallentsorgungsgebührensatzung )

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

#### SATZUNG:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Grüngut- oder Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ehingen benutzt.

#### § 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grüngut- und Bauschuttentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

#### § 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Grünguts und Bauschutts aus dem Gebiet der Gemeinde Ehingen ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

## § 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr für Grüngut und Bauschutt entsteht mit der Überlassung an der Sammelstelle oder an dem von der Gemeinde Ehingen bestimmten Anlieferungsort

# Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut und Bauschutt der Gemeinde Ehingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung)



# § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist an der Annahme- oder Sammelstelle zu begleichen.
- (2) Bei anderer Anlieferungsart (außer Kleinmengen an der Annahmestelle) wird ein Gebührenbescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf im Auftrag der Gemeinde Ehingen erstellt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Ehingen, den 09.12.2015

gezeichnet

Franz Schlögel Erster Bürgermeister

(Siegel)